

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Arbeitsgebiet

1. Der Verein führt den Namen:

Lohnsteuerhilfeverein Hessen e.V.

2. Der Sitz des Vereins ist Nidderau und damit im Bezirk der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main. Die Geschäftsleitung befindet sich am Vereinssitz.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und der Vereinsname wird dann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) geführt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Arbeitsgebiet des Vereins ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist eine parteipolitisch und weltanschaulich neutrale Selbsthilfeeinrichtung von Arbeitnehmern. Der Verein dient nicht der Gewinnerzielung und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein ist ein Idealverein im Sinne von §21 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).
2. Der Verein leistet seinen Mitgliedern Beratung und tätige Hilfe in Steuersachen ausschließlich im Rahmen der Beratungsbefugnis gem. §4 Nr.11 des StBerG (Steuerberatungsgesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 3.1. die Durchführung von Einkommensteuerberatungen und Erstellung der Einkommensteuererklärungen im Rahmen der gesetzlichen Beratungsbefugnis gem. §4 Nr. 11 StBerG.
 - 3.2. die Vertretung der Mitglieder bei Steuerstreitigkeiten vor den Finanzbehörden und Finanzgerichten.
 - 3.3. die Interessenvertretung der Mitglieder im Rahmen der Steuergesetzgebung, dies mittelbar oder unmittelbar durch die Mitarbeit in Dachverbänden.
 - 3.4. die allgemeine Information von Mitgliedern (Arbeitnehmer, Rentner und Pensionäre) zu steuerlichen Besonderheiten in dem durch die gesetzliche Beratungsbefugnis (§4 Nr.11 des StBerG) abgedeckten Bereich.

§ 3 Mitgliedschaft (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitglieder haben Anspruch auf Hilfeleistung in ihren Steuerangelegenheiten gemäß §2 Ziffer 2 dieser Satzung. Dies umfasst die steuerliche Vertretung, nicht jedoch die Auslagen anlässlich finanzgerichtlicher Verfahren (Gerichtskosten).
3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand Anträge zu unterbreiten.

Fortsetzung: § 3 Mitgliedschaft (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

4. Die Kommunikation mit Mitgliedern erfolgt wie folgt:
 - a. bei allgemeinen an alle Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen – soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben – durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins (www.lohi-hessen.de). Auf Wunsch des Mitgliedes kann ein kostenfreier Ausdruck in der Beratungsstelle oder Hauptverwaltung des Vereins und die Übersendung per Briefpost verlangt werden.
 - b. bei individuellen Anschreiben unter Nutzung der elektronischen Medien (E-Mail), soweit das Mitglied diesem nicht widersprochen hat oder andere Gründe, wie gesetzliche Regelungen, diesem nicht entgegenstehen.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für die Adresse zur elektronischen Kommunikation (E-Mail), soweit die Kommunikation mit dem Mitglied hierüber vereinbart wurde.
6. Mit dem Beitritt zum Verein erklären die Mitglieder ihre Zustimmung zur Erhebung, Nutzung und Speicherung ihrer personenbezogenen Daten gemäß den Datenschutzbestimmungen und zur elektronischen Übermittlung an die zuständigen Behörden, zum Beispiel Finanzamt, Familienkasse.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Dem Verein können Ehrenmitglieder, aktive Mitglieder und passive Mitglieder angehören.

1.1. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein oder der Zweckerfüllung des Vereins durch den Vorstand als solche ernannt werden. Die Berufung und Abberufung erfolgt jeweils durch einstimmigen Vorstandsbeschluss. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht (Mitgliedsbeitrag) befreit. Die Ehrenmitgliedschaft tritt mit Ernennung durch den Vorstand und Zustimmung durch die auserwählte Person in Kraft.

1.2. Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach §4 Nr. 11 StBerG bedient (§26 Abs. 3 StBerG) oder nehmen durch die Satzung bestimmte Vereinsaufgaben wahr. Aktive Mitglieder sind von der Beitragspflicht (Mitgliedsbeitrag) befreit.

1.3. Passive Mitglieder

Alle übrigen Mitglieder sind passive Mitglieder. Passive Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages nach den Regelungen gem. §6 dieser Satzung verpflichtet.

2. Alle Mitglieder haben die gleichen Mitgliederrechte.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt ist – außer bei Ehrenmitgliedern – schriftlich, durch Unterzeichnung des Beitrittsformulars, zu erklären. Der wesentliche Inhalt der Vereinssatzung ist auf der Rückseite des Beitrittsformulars abgedruckt und vollinhaltlich im Internet auf der Homepage des Vereins www.lohi-hessen.de einsehbar und abrufbar. Die Beitragsordnung ist in jeder Beratungsstelle des Lohnsteuerhilfevereins einsehbar und vollinhaltlich im Internet auf der Homepage des Vereins www.lohi-hessen.de einsehbar und abrufbar.
2. Der Beitritt in den Lohnsteuerhilfeverein kann auch mit Wirkung für ein zurückliegendes Jahr erfolgen. In diesem Fall sind von dem Mitglied auch die Mitgliedsbeiträge für die zurückliegenden Jahre nach der Beitragsordnung zu entrichten.
3. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit Zugang des vom Antragsteller unterschriebenen Beitrittsformulars beim Verein. Die Mitgliedschaft kann vom Vorstand ohne weitere Begründung abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft gilt als vom Vorstand bestätigt, soweit keine Ablehnung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Beitrittsformulars beim Verein erfolgt.
4. Mit dem Beitritt zum Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
5. Ehegatten / Partnerschaften, die die Voraussetzung zur Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer erfüllen, begründen eine Mitgliedschaft mit einem Stimmrecht, dass nur einheitlich ausgeübt werden kann. Sie schulden den Mitgliedsbeitrag als Gesamtschuldner entsprechend der Beitragsordnung. Abweichend davon kann der Ehegatte / Partner auf die Begründung einer eigenständigen Mitgliedschaft mit allen Konsequenzen (Stimmrecht / Beitragspflicht) bestehen.
6. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Kündigung oder Ausschluss durch den Verein.
7. Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Kündigung – ohne Einhaltung einer Frist - zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres möglich. Die schriftliche Kündigung muss an den Vereinsvorstand (Anschrift Vereinszentrale) erfolgen und diesem bis zum 31.12. des Jahres zugehen. Soweit die Identität des Absenders mit dem Vereinsmitglied identisch ist, kann die Kündigung auch via E-Mail an die Mailadresse des Vereins info@lohi-hessen.de erfolgen.
8. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied in grober oder wiederholter Weise gegen die Satzung, die Beschlüsse und die Interessen des Vereins verstößt.
9. Der Ausschluss erfolgt soweit das Mitglied seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Der Ausschluss erfolgt automatisch mit Ablauf des Monats in dem die Zahlungsfrist der zweiten Mahnung endet.
10. Mit dem Ausschluss aus dem Verein verliert das Mitglied alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Dies gilt nicht für etwaige Ansprüche des Mitglieds nach §7 der Vereinssatzung (Haftungsansprüche). Der Mitgliedsbeitrag ist unabhängig von einem Ausschluss für das jeweils angefangene Kalenderjahr in voller Höhe zu entrichten.
11. Der Ausschluss kann vor ordentlichen Gerichten angefochten werden.

Fortsetzung: § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

12. Bekanntgaben / Informationen des Vereins gegenüber den Mitgliedern erfolgen im Allgemeinen über die Vereinshomepage www.lohi-hessen.de und mitgliederspezifisch schriftlich via E-Mail, soweit diesem durch das Mitglied nicht widersprochen wurde, oder sonstige Gründe dagegen sprechen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

1. Die einmalige Aufnahmegebühr und der Jahresmitgliedsbeitrag für passive Mitglieder ergeben sich aus der Beitragsordnung des Vereins. Die Beitragsordnung ist in allen Beratungsstellen des Vereins und auf der Homepage des Vereins www.lohi-hessen.de einsehbar bzw. abrufbar.
2. Die Aufnahmegebühr wird einmalig bei Eintritt in den Verein fällig.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag ist – unabhängig vom Beitrittsdatum - für das Beitrittsjahr in voller Höhe zu entrichten.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Vereinsbeitrag, der grundsätzlich unabhängig davon zu entrichten ist, ob der Verein für das Mitglied tatsächlich tätig war oder tätig werden konnte.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird bei Eintritt in den Verein sofort und in den Folgejahren jeweils zum 1. Februar eines jeden Kalenderjahres fällig.
6. Neben der einmaligen Aufnahmegebühr und dem jährlichen Mitgliedsbeitrag werden keine weiteren Beträge von den Mitgliedern erhoben. Ausgenommen hiervon sind die dem Verein mit der Beitragserhebung durch das Mitglied verursachten Mehrkosten, wie Gebühren und Auslagen für das außergerichtliche und gerichtliche Mahnverfahren und Gebühren für Rücklastschriften.
7. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand beschlossen.
8. Änderungen der Beitragsordnung sind den Mitgliedern spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Kalender/Beitragsjahres bekanntzugeben. Soweit dies nicht ordnungsgemäß erfolgt und das Mitglied aus diesem Grunde der neuen Beitragsordnung widerspricht, kann für das betreffende Jahr maximal der Beitrag nach der alten Beitragsordnung erhoben werden.

§ 7 Haftung des Vereins

1. Bei der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach §4 Nr. 11 StBerG für die Mitglieder kann die Haftung des Vereins für das Verschulden seiner Organe und Angestellten nicht ausgeschlossen werden.
2. Der Verein haftet gegenüber dem Mitglied entsprechend der gesetzlichen Vorschriften. Das Mitglied hat keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn eine Steuervergünstigung deswegen nicht durchgesetzt werden konnte, weil das Mitglied seiner Mitwirkungspflicht nicht in ausreichendem Maße nachgekommen ist. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied der schriftlichen Aufforderung Auskünfte zu erteilen oder notwendige Unterlagen / Belege vorzulegen, nicht fristgerecht nachgekommen ist. Dies gilt auch im Falle des §3 Ziffer 5 dieser Satzung. Eine mehrmalige Erinnerung ist nicht erforderlich.

Fortsetzung: § 7 Haftung des Vereins

3. Für die sich aus der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach §4 Nr. 11 StBerG ergebenden Haftpflichtgefahren schließt der Verein eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe ab. Zuständige Stelle i.S. des §158c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die Oberfinanzdirektion.
4. Der Anspruch des Mitglieds auf Schadenersatz aus dem zwischen ihm und dem Verein bestehenden Rechtsverhältnis verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Wahlausschuss.
2. Einem Organ des Vereins können nur Vereinsmitglieder angehören.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und drei Stellvertretern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und die Wahl der Stellvertreter erfolgen in getrennten Wahlgängen.
3. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei Rücktritt oder Tod des Vorstandsvorsitzenden oder Rücktritt oder Tod von mehr als zwei Stellvertretern, ist vom verbleibenden Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Vorstandswahl frühestmöglich einzuberufen.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gem. §27 Abs. 2 BGB vorzeitig widerruflich. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
6. Der Vorsitzende und die Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von §26 Abs. 2 BGB. Sie vertreten den Verein jeweils allein.
7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Vereinsbeschlüsse aus. Der Vorstand überwacht die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen zur Beratung der Mitglieder und zum Betrieb der Beratungsstellen.
8. Der Vorstand handelt nach einer Geschäftsordnung, die mit einfacher Mehrheit des Vorstands zu beschließen ist.
9. Der Vorstand ist nicht von der Vorschrift des §181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) befreit.

Fortsetzung: § 9 Vorstand

10. Der Vorstand unterstützt den Wahlausschuss organisatorisch bei der Durchführung der Mitgliedervertreterwahl und überwacht die satzungsgemäße Terminierung. Verfügt der Verein über keinen handlungsfähigen Wahlausschuss, so obliegt die Durchführung der Mitgliedervertreterwahl dem Vorstand bis zur Wahl eines neuen Wahlausschusses durch die Mitgliederversammlung.
11. Der Vorstand ist verpflichtet innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Berichts über das Ergebnis der gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsprüfung, den wesentlichen Inhalt der Prüfungsfeststellungen den Mitgliedern bekannt zu geben. Dies – soweit nicht gesetzlich anders zwingend vorgeschrieben – durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins (www.lohi-hessen.de) und Information an die Mitglieder gem. §3 Ziffer 4 dieser Satzung.
12. Der Vorstand lädt schriftlich zur Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen ein. Dies kann auch unter Nutzung der elektronischen Medien (via E-Mail) erfolgen, soweit der Mitgliedervertreter diesem nicht ausdrücklich widerspricht. Darüber hinaus ist die Einladung zur Mitgliederversammlung auf der Homepage des Vereins www.lohi-hessen.de zeitgleich bekanntzugeben. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Feststellung der Geschäftsprüfung an die Mitglieder statt. Der Ort der Versammlung muss sich in der Bundesrepublik Deutschland im Einzugsbereich einer oder mehrerer Beratungsstellen des Vereins befinden. Der Vorstand kann – bei Bedarf – außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, soweit 2/3 der gewählten Mitgliedervertreter dies fordern.
13. Verträge zwischen dem Verein und Vereinsmitgliedern und deren Angehörige bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Verträge der nächststehenden ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
14. Der Vorstand führt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit durch. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
15. Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz aller Aufwendungen, die ihm in Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben entstehen.
16. Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer oder sonstige Bevollmächtigte bestellen. Zum Geschäftsführer kann auch ein Vorstandsmitglied bestellt werden. Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung entsprechend den getroffenen vertraglichen Regelungen. Der Geschäftsführervertrag ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jeder Mitgliedervertreter hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand nach den Regelungen dieser Satzung einberufen (§9 Ziffer 12).

Fortsetzung: § 10 Mitgliederversammlung

3. Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der Vorstandsvorsitzende des Vereins oder soweit dieser verhindert ist, ein anderes Vorstandsmitglied.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt in wesentlichen Vereinsangelegenheiten außerhalb des Tagesgeschäftes, insbesondere:
 - a. Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - b. Wahl des Wahlausschusses zur Mitgliederversammlung
 - c. Satzungsänderungen
 - d. Anträge des Vorstands und der Mitgliedervertreter
 - e. Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Vorstandes und des Jahresabschlusses
 - f. Entlastungen des Vorstands, nach Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung.
 - g. Zustimmung zu und Genehmigung von Verträgen des Vereins mit seinen Mitgliedern und deren Angehörige.
 - h. Auflösung des Vereins
5. Die Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung geändert werden, zu der mit dem besonderen Hinweis auf die beabsichtigte Änderung der Satzung eingeladen worden ist. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitgliedervertreter. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitgliedervertreter erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitgliedervertreter muss schriftlich erfolgen.
6. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitgliedervertreter beschlussfähig.
7. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und mindestens einem Mitgliedervertreter zu unterzeichnen ist. Allen Mitgliedervertretern ist innerhalb von 2 Monaten nach erfolgter Mitgliederversammlung das Versammlungsprotokoll bekanntzugeben.

§ 11 Mitgliederversammlung / Wahlausschuss

1. Die Mitglieder können je 300 Mitglieder einen Mitgliederversammlungsleiter wählen. Maßgeblich ist die festgestellte Mitgliederzahl per 31.12. des Jahres das dem Wahljahr vorangeht.
2. Mitgliedervertreter können nur volljährige Mitglieder des Vereins sein. Von der Wahl ausgeschlossen sind Vorstandsmitglieder, Mitglieder, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, sowie Personen, die Mitglied in einem anderen Lohnsteuerhilfeverein sind, der im Wettbewerb zu dem Lohnsteuerhilfeverein Hessen e.V. steht.

Fortsetzung: § 11 Mitgliedervertreterwahl

3. Die Mitgliedervertreterwahl erfolgt durch die Mitglieder in geheimer Wahl. Die Wahl findet jeweils im letzten Kalenderjahr einer Wahlperiode (Wahljahr) statt. Die Aufforderung zur Stimmabgabe für die Wahl der Mitgliedervertreter erfolgt im Laufe des Jahres, das dem Wahljahr vorangeht, jedoch spätestens bis zum 31. 3. des Wahljahres. Sie hat durch schriftliche Mitteilung oder durch Übermittlung mit elektronischen Medien an alle Mitglieder zu erfolgen. Darüber hinaus ist über die Mitgliedervertreterwahl und das Prozedere hierzu bis zum 31.12. des dem Wahljahr vorausgehenden Jahres auf der Homepage des Lohnsteuerhilfevereins (www.lohi-hessen.de) zu informieren.
4. Die Erstellung der Wahlordnung und ihrer Änderung obliegt dem Vorstand, soweit die zu regelnden Dinge nicht in dieser Satzung bereits festgelegt sind. Die Durchführung der Wahl der Mitgliedervertreter obliegt dem Wahlausschuss. Dem Wahlausschuss gehören fünf Mitglieder an, nämlich vier von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder und ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied. Der Wahlausschuss ist von der Mitgliederversammlung, die dem Wahljahr vorausgeht, zu wählen.
5. Der Wahlausschuss führt die Mitgliedervertreterwahl durch. Die Mitgliedervertreterwahl ist durchzuführen soweit dies turnusmäßig nach dieser Satzung erforderlich ist oder weniger als 50% der auf der letzten Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedervertreter noch im Amt sind.
6. Der Wahlausschuss erstellt für die Mitgliedervertreterwahl eine Kandidatenliste von wählbaren Mitgliedervertretern, die ihre Bereitschaft hierzu erklärt haben. Kandidaten zur Mitgliedervertreterwahl können vom Vorstand und den Mitgliedern vorgeschlagen werden. Die Mitglieder sind hierzu schriftlich auch unter Nutzung der elektronischen Medien aufzufordern. Die Aufforderung hierzu erfolgt in dem Jahr, das dem Wahljahr vorausgeht, jedoch bis spätestens bis zum 31.1. des Wahljahres. Der Zeitraum zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Mitgliedervertreterliste (Kandidaten) soll mindestens vier Wochen betragen.
7. Die Anzahl von Kandidaten zur Mitgliedervertreterwahl die gleichzeitig Beratungsstellenleiter des Vereines sind, darf 50% nicht übersteigen.
8. Die Kandidatenliste wird vom Wahlausschuss genehmigt und dem Vorstand zur Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins bis spätestens zum 1.3. des Wahljahres vorgelegt.
9. Die Wahl der Mitgliedervertreter nach der vorgelegten Kandidatenliste erfolgt im Wahljahr in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni. Die Wahl kann durch Abgabe der Wahlzettel in den Beratungsstellen des Lohnsteuerhilfevereines oder via Briefwahl an die Adresse des Wahlausschusses des Vereines erfolgen. Die Unterlagen und Informationen hierzu werden den Mitgliedern spätestens bis zum 31.3. des Wahljahres zugestellt.
10. Als Mitgliedervertreter ist die maximale Anzahl der Kandidaten gewählt, die bei der Mitgliedervertreterwahl die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Die maximale Anzahl der Mitgliedervertreter ergibt sich aus §11 Ziffer 1 dieser Satzung.
11. Das Wahlergebnis ist innerhalb von einem Monat nach Beendigung der Mitgliedervertreterwahl auf der Homepage des Vereines (www.lohi-hessen.de) bekanntzugeben.

Fortsetzung: § 11 Mitgliedervertreterwahl

12. Die Wahl kann nach Ablauf von zwei Wochen ab Bekanntgabe des Wahlergebnisses zur Mitgliederversammlung nicht mehr angefochten werden.
13. Die Amtszeit der Mitgliedervertreter beträgt 5 Kalenderjahre. Dabei wird das Jahr, in dem sie gewählt werden, nicht gerechnet. Die Mitgliedervertreter bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Sind während einer Amtszeit mehr als 40% der Mitgliedervertreter von ihrem Amt zurückgetreten oder stehen dem Verein als Mitgliedervertreter nicht mehr zur Verfügung, so sind vorzeitige Neuwahlen zur Mitgliederversammlung durchzuführen.
14. Jeder Mitgliedervertreter kann sein Stimmrecht schriftlich einem anderen Mitgliedervertreter übertragen. Einem Mitgliedervertreter kann höchstens eine Stimme übertragen werden.
15. Die Kosten der Mitgliederversammlung trägt der Verein.

§ 12 Verpflichtungen gegenüber der Aufsichtsbehörde

Der Vorstand hat die sich aus dem StBerG ergebenden Verpflichtungen für den Verein gegenüber der Aufsichtsbehörde zu erfüllen. Dabei handelt es sich insbesondere um Folgendes:

1. Der Verein hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufzeichnungen und der Vermögensübersicht sowie die Übereinstimmung der tatsächlichen Geschäftsführung mit den satzungsgemäßen Aufgaben des Lohnsteuerhilfevereins jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres durch einen oder mehrere Geschäftsprüfer prüfen zu lassen.
2. Zu Geschäftsprüfern können nur bestellt werden:
 - a. Personen und Gesellschaften, die zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind,
 - b. Prüfungsverbände, zu deren satzungsmäßigem Zweck die regelmäßige oder außerordentliche Prüfung der Mitglieder gehört, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter des Verbandes Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Rechtsanwalt, niedergelassener europäischer Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer ist.
3. Personen, bei denen die Besorgnis der Befangenheit oder die Möglichkeit einer Interessenkollision besteht, insbesondere weil sie Vorstandsmitglieder, besonderer Vertreter oder Angestellter des Vereins sind, können nicht Geschäftsprüfer sein. Das gilt auch für Personen, die den Verein organisatorisch oder wirtschaftlich beraten oder unterstützen, die Mitglieder des Vereins betreuen oder dieses alles im Prüfungszeitraum getan haben oder die bei der Führung der Bücher oder Aufstellung der zu prüfenden Unterlagen mitgewirkt haben. Gleiches gilt für Personen, die in enger verwandtschaftlicher Beziehung zu Vereinsorganen stehen oder im Prüfungszeitraum gestanden haben.
4. Der Verein hat innerhalb eines Monats nach Erhalt des Prüfungsberichts, spätestens jedoch neun Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres eine Abschrift hiervon der zuständigen Oberfinanzdirektion zuzuleiten und innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Prüfungsberichts den wesentlichen Inhalt der Prüfungsfeststellungen den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Dies kann auch unter Nutzung der elektronischen Medien erfolgen, soweit das Mitglied hierüber informiert ist.

Fortsetzung: § 12 Verpflichtung gegenüber der Aufsichtsbehörde

5. Der Verein hat jede Satzungsänderung der zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung anzuzeigen. Der Änderungsanzeige ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen. Von terminierten Mitgliederversammlungen ist sie spätestens zwei Wochen vorher zu unterrichten.
6. Die Vertretungsberechtigten des Vereins haben den zuständigen Aufsichtsbehörden die für die Eintragung oder Löschung im Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine erforderlichen Angaben im Sinne der §§7 DVLStHV (Verordnung der Durchführung der Vorschriften für Lohnsteuerhilfvereine) und §30 StBerG innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

§ 13 Betrieb und Leitung von Beratungsstellen

1. Der Verein unterhält Beratungsstellen im Sinne des §23 StBerG zur Beratung seiner Mitglieder. Die Beratungsstellen werden auf Rechnung von Vertragspartnern im Namen des Vereines betrieben. Hierfür erhalten die Vertragspartner eine angemessene Vergütung entsprechend der getroffenen schriftlichen Vertragsvereinbarungen.
2. Die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach §4 Nr. 11 StBerG wird nur durch Personen ausgeübt, die einer Beratungsstelle angehören.
3. Alle Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach §4 Nr. 11 StBerG bedient, sind zur Einhaltung der in dieser Satzung, in den Arbeitsrichtlinien und sonstigen schriftlichen Arbeitsanweisungen des Vereines, bezeichneten Pflichten angehalten. Für jede Beratungsstelle wird ein Leiter bestellt, der die Fachaufsicht über die in der Beratungsstelle tätigen Personen ausübt. Er darf gleichzeitig nur eine weitere Beratungsstelle leiten.
4. Zum Leiter einer Beratungsstelle dürfen neben Personen, die nach §3 Nr.1 StBerG zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind (z.B. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer), nur solche Personen bestellt werden, die ihre Qualifikation durch eine einschlägige, drei Jahre in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch ausgeübte Tätigkeit (§23 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 StBerG) nachgewiesen haben. Wer sich so verhalten hat, dass die Besorgnis begründet ist, er werde die Pflichten des Lohnsteuerhilfvereines nicht erfüllen, darf nicht als Beratungsstellenleiter bestellt werden.
5. Die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach §4 Nr. 11 StBerG wird sachgemäß, gewissenhaft, verschwiegen und unter Beachtung der Regelungen zur Werbung (§8 StBerG) ausgeübt. Die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung mit der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach §4 Nr. 11 StBerG (z.B. Versicherungsvermittlung, Finanzberatung, Produktanbietung/verkauf, Immobilienvermittlung und Ähnliches) ist nicht zulässig.

Fortsetzung: § 13 Betrieb und Leitung von Beratungsstellen

6. Die im Rahmen der Mitgliederberatung vom Mitglied vorgelegten Originaldokumente sowie die vom Finanzamt der Beratungsstelle zugestellten Steuerbescheide, werden dem Mitglied im Original nach Sichtung und Prüfung übergeben. Die im Lohnsteuerhilfeverein bzw. der Beratungsstelle geführten Handakten der Mitglieder (Mitgliederakten, elektronisch gespeicherten Daten) beinhalten die zur Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach §4 Nr. 11 StBerG angefertigten Dokumente und gespeicherten Daten. Diese sind auf die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Tätigkeit des Vereins in der Steuersache des Mitglieds aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Verein das Mitglied auffordert, die Handakte in Empfang zu nehmen und das Mitglied dieser Aufforderung binnen drei Monaten, nachdem es sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist. Die in anderen Gesetzen als dem Steuerberatungsgesetz getroffenen Regelungen über die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen bleiben unberührt.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder. Der Verein kann jedoch nicht aufgelöst werden, wenn mindestens sieben der anwesenden Mitgliedervertreter der Auflösung widersprechen.
2. Vor der Abstimmung ist ein Beschluss zu fassen und sicherzustellen, wie bzw. durch welche Person(en) / Institution die Abwicklung der schwebenden Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach §4 Nr. 11 StBerG gem. §24 StBerG sowie die Aufbewahrung der Handakten gem. §36 Abs. 4 StBerG erfolgt.
3. Soweit nichts anderes durch die Versammlung geregelt wird, führt die Liquidation der zuletzt gewählte Vorstand durch.
4. Das verbleibende Vereinsvermögen fällt an eine durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung.

§ 15 Schlussbestimmung

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Satzungsteile. Für unwirksame Bestimmungen sind sinngemäß wirksame zu beschließen.

§ 16 Gerichtsstand

Für alle sich aus dieser Satzung und der Mitgliedschaft ergebenden Streitigkeiten einschließlich des Mahnverfahrens nach den Vorschriften der §688 ff ZPO für rückständige Mitgliedsbeiträge, sowie für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen der Mitglieder wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Falsch- oder Schlechtberatung ist Hanau.

Nidderau den 04.09.2021